

Kalkulation der Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen



am
Institut für Prozeßoptimierung
und Informationstechnologien GmbH

Boxhagener Straße 119
D-10245 Berlin

Tel. 030-3 907 907-0
Fax 030-3 907 907-11

Web: www.ipm.berlin

Projektverantwortlicher: Benjamin Wagner

Das **Institut für Public Management (IPM)** ist die Branchen-Plattform des Institut für Prozessoptimierung und Informationstechnologien für den öffentlichen Sektor.

Im Fokus der Aktivitäten des IPM steht das Ziel, die kontinuierliche Reformierung der öffentlichen Institutionen zu begleiten. Vor diesem Hintergrund arbeiten wir in einem Netzwerk aus Wissenschaft und Praxis an innovativen Instrumenten des New Public Management.

Wir begleiten und unterstützen unsere Kunden bei Einführung und Entwicklung der Doppik, der Kosten- und Leistungsrechnung, bei der Geschäftsprozessoptimierung und der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen öffentlicher IT-Investitionen.

WiBe	Prozesse	Doppik/ KLR
<ul style="list-style-type: none">• Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von IT-Investitionen• WiBe-Beratung• WiBe-Benchmarks	<ul style="list-style-type: none">• Prozessoptimierung• Prozessmanagement• Prozess-Excellence• Service- Excellence• Projektmanagement	<ul style="list-style-type: none">• Vermögensbewertung• Buchführung- und Bilanzierung• Jahres- und Konzernabschluss• Haushaltswesen• Produktbildung• Kosten- und Leistungsrechnung• Controlling

Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG)

§ 5 Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,

2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

KAG Thüringen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinden und Landkreise (Kommunen) sind berechtigt, aufgrund dieses Gesetzes kommunale Abgaben zu erheben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

(2) Abgaben sind Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben.

Und außerdem:

Das Äquivalenzprinzip (Verursacherprinzip)

Das Äquivalenzprinzip ist eine der bekanntesten Methoden zur Verteilung der Kosten staatlicher Leistungen auf die Bürger eines Staates oder einer Kommune. Bei Anwendung des Äquivalenzprinzips richtet sich die Höhe der Abgabenlast des einzelnen Bürgers nach dem Ausmaß der individuellen Nutzung der staatlichen Leistungen. Je mehr staatliche Leistungen ein Bürger empfängt, desto mehr Abgaben muss er zahlen.

§ 11

Verwaltungskosten

(1) Soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgehen, können als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden, von diesem Verwaltungsgebühren erhoben werden. Zusätzlich sind die entstandenen Auslagen zu erstatten.

(2) Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Interesses des Gebührenpflichtigen und nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen. Ihr Aufkommen soll in der Regel die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges decken.

(2) Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken...

Das heißt:

- Betriebsbedingt / erforderlich (für die Leistungserbringung)
- In der jeweiligen Periode anfallen
- Regelmäßig
- Angemessen

(2) ...Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) kann eine Grundgebühr erhoben werden, die - unter besonderer Beachtung des Absatzes 5 - so zu bemessen ist, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle auch noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet



(4) Die Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung oder das kommunale Eigentum benutzen; sonstige Merkmale können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen.

Urteil: Kölner Modell

-> Wahl des Berechnungsmaßstabes als Grundlage liegt nach Artikel 28 Abs. 2 GG im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung!

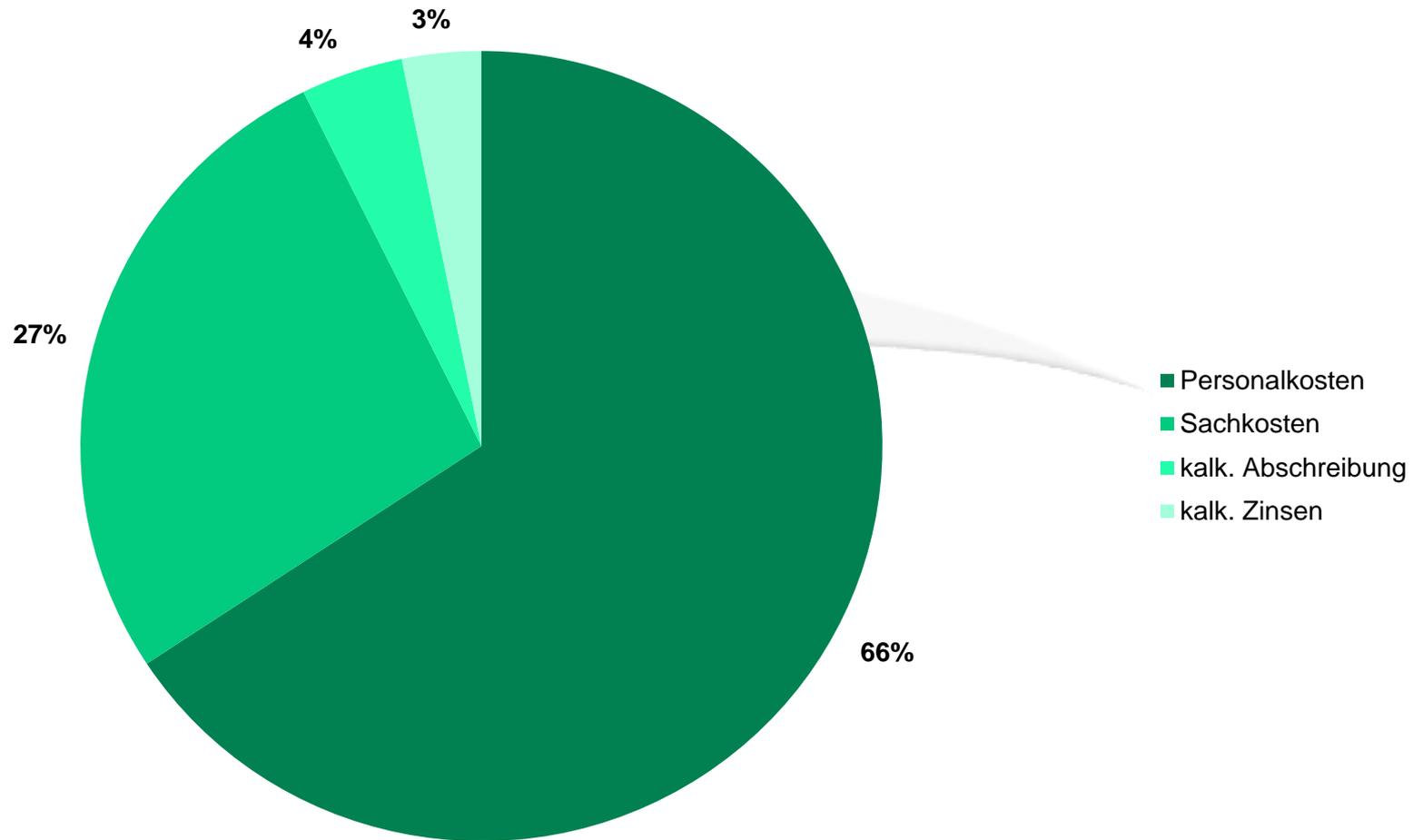
VG Düsseldorf, Urteil vom 26.05.2014 - 23 K 484/13

1. Ein System der Kalkulation der Gebühr für den Erwerb von Grabnutzungsrechten, bei dem - angelehnt an das sog. "Kölner Modell" - der Einfluss der Grabgröße auf die Gebührenhöhe stark zurückgedrängt wird, ist nach § 6 KAG NRW zulässig.
2. Ein solches System ist nicht ermessensfehlerhaft, insbesondere wenn der Teil der nach Bruttograbfläche verteilten Kosten sich am Anteil der "verkauften Friedhofsfläche" an der Gesamtfläche orientiert.
3. Zur Ausgrenzung von nicht betriebsbedingten bzw. nicht erforderlichen Kosten ("öffentliches Grün", Vorratsflächen, stillgelegte Friedhöfe, Erhaltung denkmalgeschützter Friedhofsteile usw.).

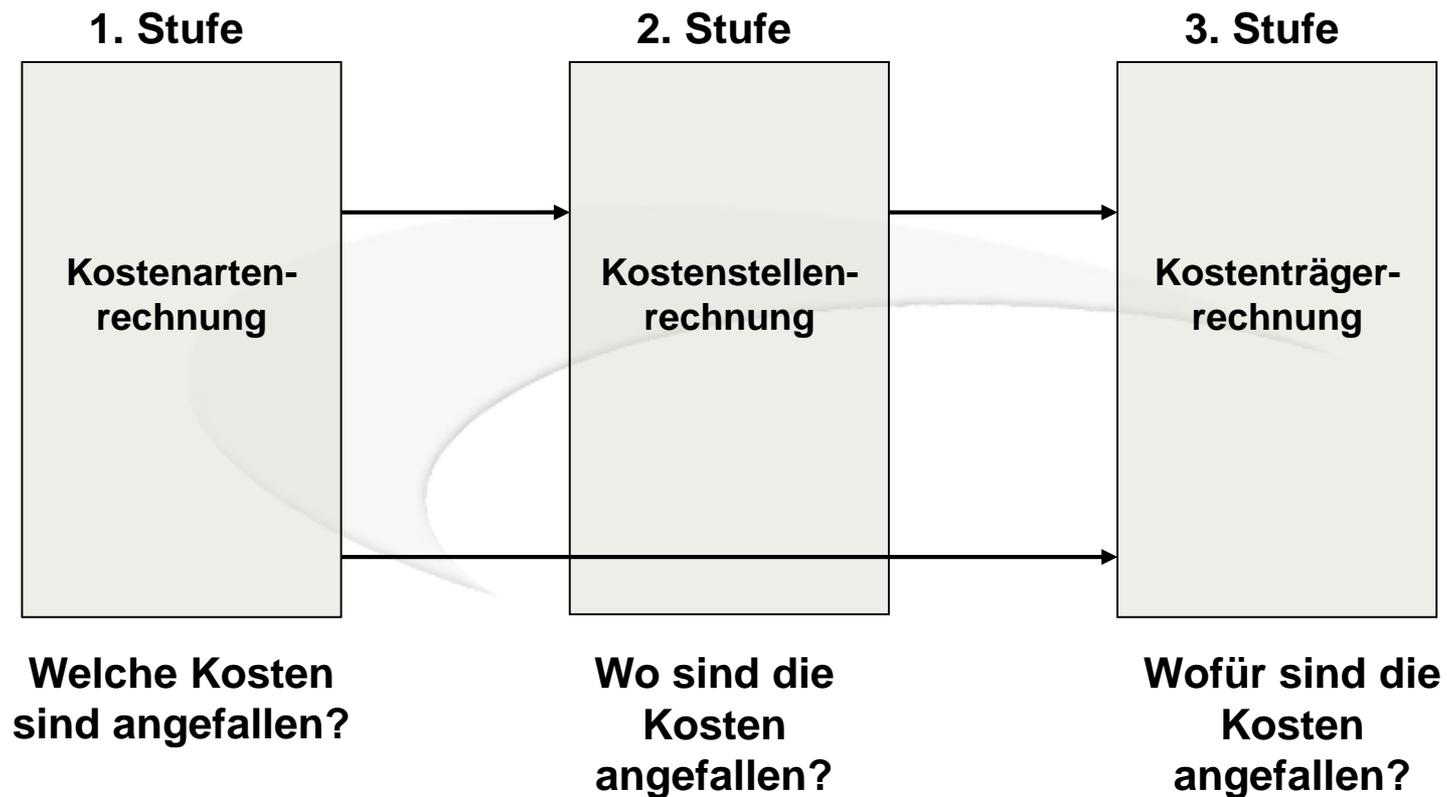
Kosten:

Sind ein bewerteter, leistungsbedingter
Ressourcenverbrauch

Betriebskosten



Die drei Stufen der KLR im Überblick – das theoretische Prinzip:



Bezeichnung	2019	Bestattung/ Exhumierung	Friedhofs- unterhaltung	Grabpflege	Kapelle	Leichenhalle	gesonderte Investitions- kosten	nicht ansatzfähig	Verwaltung
Primärkosten	989.383,37 €	69.647,17 €	406.522,30 €	53.698,58 €	84.291,65 €	35.971,11 €	11.436,39 €	-7.240,37 €	335.056,54 €

Bezeichnung	2019	Bestattung/ Exhumierung	Friedhofs- unterhaltung	Grabpflege	Kapelle	Leichenhalle	gesonderte Investitions- kosten
Abzug wegen Überkapazität	-37,03%		-141.883,18 €				
Endkosten für Gebührenberechnung		111.304,66 €	445.972,04 €	84.993,20 €	115.446,39 €	54.555,75 €	11.436,39 €
	2019	111.304,66 €	445.972,04 €	84.993,20 €	115.446,39 €	54.555,75 €	11.436,39 €
	2020	114.644,06 €	458.668,23 €	87.501,88 €	118.064,64 €	56.062,83 €	18.796,76 €

Flächenart	Fläche in m ²	Anteil aktuell	Sicherheits- reserve	"Neue" Flächen"	Anteile "Neu"
Gesamtfläche	141.325,00				
Kriegs- und Ehrengräber	12.680,00	8,97%		12.680,00	8,97%
Wege/Plätze, Gebäude, Wirtschaftsflächen	31.727,20	22,45%		31.727,20	22,45%
aktuell belegte Fläche	34.293,68	24,27%	10.288,10	44.581,78	31,55%
"Grünfläche"	62.624,13	44,31%		52.336,02	37,03%

Leichenhalle / Kühlzelle	2019	2020	Durchschnitt (abgerundet)	Gebühr aktuell
Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle	11,33 €	11,65 €	11,48 €	9,80 €
Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Kühlzelle	24,98 €	25,67 €	25,32 €	21,60 €

Trauerhallen/ Kapellen	2019	2020	Durchschnitt (abgerundet)	Gebühr aktuell
Benutzung der Trauerhalle / Kapelle auf dem Hauptfriedhof, für 1 Stunde	301,07 €	307,89 €	304,47 €	181,34 €
für die Benutzung des Abschiedsraumes, je angefangene halbe Stunde	126,63 €	129,51 €	128,07 €	68,92 €

Alternative							
Endkosten	115.446,39 €						
Anzahl der Bestattungen im Jahr	587,00						
Gebührenposition	Kostenanteil	Nutzer	Kosten/ Nutzung	2019	2020	Durchschnitt netto	Durchschnitt inkl. USt. (abgerundet)
Anteil Grundgebühr (Tatsächliche Bestattungen)	57.723,19 €	587	98,34 €	98,34 €	100,57 €	99,45 €	99,45 €
Benutzung der Trauerhalle / Kapelle auf dem Hauptfriedhof, für 1 Stunde		370	152,24 €	152,24 €	152,24 €	152,24 €	152,23 €
für die Benutzung des Abschiedsraumes, je angefangene halbe Stunde		32	64,04 €	64,04 €	64,04 €	64,04 €	64,03 €

Bestattung/ Ausbettung	2019	2020	Durchschnitt (abgerundet)	Gebühr aktuell
für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	655,79 €	675,46 €	665,62 €	661,80 €
für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	536,55 €	552,65 €	544,60 €	567,30 €
Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	119,23 €	122,81 €	121,02 €	126,06 €
Ausbettung einer Leiche bis 5 Jahre Liegezeit	894,25 €	921,08 €	907,66 €	945,47 €
Ausbettung einer Leiche von 5 – 30 Jahren Liegezeit	1.013,49 €	1.043,89 €	1.028,68 €	1.071,53 €
Ausbettung von Gebeinen ab 30 Jahre Liegezeit	834,64 €	859,68 €	847,15 €	882,44 €
Ausbettung einer Urne	268,28 €	276,32 €	272,30 €	283,64 €
Trägereinsatz je Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben (5 Träger)	298,08 €	307,03 €	302,55 €	
Trägereinsatz je Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben (6 Träger)	357,70 €	368,43 €	363,06 €	
Trägereinsatz je Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	178,85 €	184,22 €	181,53 €	
Trägereinsatz je Urnenbestattung (1 Träger)	29,81 €	30,70 €	30,25 €	

Grabart	Gebührensomme nach Eisenacher Modell	Gebührensomme nach Kölner Modell	Gebührensomme nach Standardmodell	Gebühr aktuell
Reihengräber				
für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.223,22 €	1.209,20 €	1.236,52 €	866,00 €
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	733,70 €	767,44 €	701,68 €	343,00 €
Wahlgräber				
einstellige Grabstätte (zzgl. 2 Urnen)	1.992,17 €	1.573,06 €	2.389,95 €	1.485,70 €
zweistellige Grabstätte (zzgl. 2 Urnen)	3.158,13 €	2.124,77 €	4.138,89 €	2.098,10 €
dreistellige Grabstätte	4.537,77 €	2.777,59 €	6.208,34 €	2.533,80 €
vierstellige Grabstätte	5.917,40 €	3.430,41 €	8.277,79 €	2.533,80 €
fünfstellige Grabstätte	7.297,03 €	4.083,23 €	10.347,24 €	2.533,80 €
sechstellige Grabstätte	8.676,66 €	4.736,05 €	12.416,69 €	2.533,80 €
Rasewahlgrab				
einstellige Grabstätte (zzgl. 2 Urnen)	3.448,35 €	3.246,02 €	3.640,37 €	2.203,70 €

Grabart	Gebührensomme nach Eisenacher Modell	Gebührensomme nach Kölner Modell	Gebührensomme nach Standardmodell	Gebühr aktuell
Urnenreihengrab				
für die Überlassung eines Urnenreihengrabes für 1 Urne	488,21 €	675,74 €	310,23 €	443,80 €
Urnengemeinschaftsanlagen (UGAL)				
UGAL ohne namentliche Benennung je Urne	529,66 €	765,37 €	305,96 €	436,40 €
UGAL im Sternenkinderfeld je Urne	350,32 €	586,03 €	126,62 €	436,40 €
UGAL mit namentlicher Benennung je Urne an einer Stele	971,34 €	1.184,81 €	768,74 €	717,30 €
UGAL mit namentlicher Benennung je Urne als Einzelgrab	1.230,65 €	1.329,24 €	1.137,08 €	979,70 €
Urnenwahlgrab				
Grabstätte für 2 Urnen (nur Ortsteile)	860,80 €	1.039,26 €	691,43 €	890,60 €
Grabstätte für 4 Urnen	1.109,07 €	1.158,29 €	1.062,36 €	1.023,47 €
Grabstätte für 6 Urnen	1.803,15 €	1.488,26 €	2.102,01 €	1.382,10 €

Grabart	Gebührensomme nach Eisenacher Modell	Gebührensomme nach Kölner Modell	Gebührensomme nach Standardmodell	Gebühr aktuell
Rasenwahlgrab				
je Grabstätte für 4 Urnen	2.225,17 €	2.275,78 €	2.177,15 €	1.949,29 €
Baumgrab				
Einzelgrabstätte für 4 Urnen	5.563,12 €	4.023,71 €	7.024,16 €	6.213,60 €
Gemeinschaftsgrabstätte, je Urne	2.920,36 €	2.745,64 €	3.086,18 €	1.733,81 €
"Neue Grabarten"				
UGAL mit 20 Urnen /Stele	932,65 €	1.166,50 €	710,70 €	Neue Grabart
Muslimisches Wahlgrab über 50 Jahre ND	3.320,29 €	2.621,76 €	3.983,26 €	Neue Grabart

Verwaltungsgebühren	Gebühr (abgerundet)
Einfahrtgenehmigung für gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach - für 2 Jahre	20,15 €
Bereitstellung einer Aschekapsel aus Stahlblech, einschließlich Umfüllen der Asche	23,30 €
Bereitstellung einer Bioaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	24,67 €
Bereitstellung einer Bioschmuckaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	29,95 €
Urnenversand	64,02 €
Urnenanforderung (Anforderung, Ausstellen und Versenden einschl. aller notwendigen Abstimmungen und Datenerfassung)	30,22 €
Genehmigung für das Aufstellen von Grabsteinen / Grabumrandungen	30,22 €
Gebühr für die schriftliche Auskunft über Verstorbene	50,38 €
Adressrecherche einfach	13,43 €
Adressrecherche aufwendig	30,22 €

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit:

Für weiterreichende Fragen können Sie sich
gerne mit mir in Verbindung setzen.

Benjamin Wagner
b.wagner@ipm.berlin
Tel.: 030 3 907 907 63